

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteilt:

01 Stadtkanzlei

30 Rechtsamt

Betreff:

Neuregelung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hagen
hier: III. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom
15.10.2014

Beratungsfolge:

22.06.2020 Integrationsrat

25.06.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den III. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2004, wie er als Anlage Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0464/2020 ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die derzeit gültige Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen musste inhaltlich in einigen Punkten angepasst werden. Die Justierung betrifft die Vertreter*innenregelung, die Neuregelung der Vertretung der ständigen Berater*innen sowie die Wählbarkeit und den Wahltermin.

Um die Wahlen des Integrationsrates am 13.09.2020 sicherzustellen, wird eine Entscheidung im Rat der Stadt am 25.06.2020 über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen/Neuregelungen zwingend benötigt.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, welche Änderungen/Neuregelungen mit den neu gefassten gesetzlichen Regelungen des § 27 GO NRW verbunden sind:

Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom Oktober 2004 in der Fassung des II. Nachtrags vom 26. Februar 2014	Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom Oktober 2004 in der Fassung des III. Nachtrags vom XX. XX.XXXX
§ 7 - Zahl der Mitglieder und Amtszeit (3) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Integrationsrat vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.	§ 7 - Zahl der Mitglieder und Amtszeit (3) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Integrationsrat vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine*n Stellvertreter*in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Rangfolge der jeweiligen Liste. Einzelbewerber haben keine Stellvertretung.
§ 8 - Ständige Berater(innen) und Sachverständige (1) Als ständige Berater(innen) nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein(e) Vertreter(in) jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände und des Arbeitsamtes teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem	§ 8 - Ständige Berater*innen und Sachverständige (1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters teil. Die benennenden Institutionen schlagen



<p>Integrationsrat ihre(n) Vertreter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in) zur Berufung vor.</p> <p>(2) Steht nach Vorliegen des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat fest, dass eines oder mehrere der Anwerbeländer bzw. eine Nation mit mindestens 300 Wahlberechtigten nicht im Integrationsrat vertreten wäre, beruft der Integrationsrat eine(n) Vertreter(in) dieser Nation als ständige(n) Berater(in).</p> <p>(3) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>§ 10 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I, S. 3458) erworben hat. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p>	<p>dem Integrationsrat ihre Vertreter*innen sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.</p> <p>(2) Entfällt</p> <p>Neu (2)</p> <p>Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>§ 10 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die in § 27 Abs. 3 bis Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

(4) Nicht wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1 und 2 sowie alle Bürger, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 - Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet gleichzeitig mit der Kommunalwahl statt.

§ 11 - Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Die Stimmenzählung erfolgt am Tag nach der Wahl durch einen eigens gebildeten Wahlvorstand.

Die Mitglieder des Integrationsrates wurden von Seiten der Verwaltung bereits im Vorfeld über diese Änderungs- und Neuregelungsvorschläge informiert.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Margarita Kaufmann

Beigeordnete

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Anlage zur Drucksachen-Nr. 0464/2020

III. Nachtrag vom zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2004

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1,27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 847), in seiner Sitzung am 26.06.2020 folgenden III. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2004 beschlossen:

Artikel I Die §§ 7-8 und 10-11 werden wie folgt neu gefasst:

§ 7 Zahl der Mitglieder und Amtszeit

- (1) unverändert.
- (2) unverändert
- (3) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Integrationsrat vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine*n Stellvertreter*in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Rangfolge der jeweiligen Liste. Einzelbewerber haben keine Stellvertretung.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige

- (1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre Vertreter*innen sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (3) entfällt

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die in § 27 Abs. 3 bis Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen.

§ 11 Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Die Stimmenzählung erfolgt am Tag nach der Wahl durch einen eigens gebildeten Wahlvorstand.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.